

Fisca Vorsorgestiftung der UBS AG Reglement

1. Zweck

Der Vorsorgenehmer schliesst sich mit Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung der Fisca Vorsorgestiftung der UBS AG (nachfolgend UBS Fisca) an und ist im Rahmen von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend BVG) sowie der dazu erlassenen Verordnung (nachfolgend BVV 3) zur Leistung von steuerbegünstigten Einlagen bei der UBS Fisca berechtigt. Das UBS Fiskalkonto dient ausschliesslich und unwiderruflich der Selbstvorsorge des Vorsorgenehmers. Mit seinen Einlagen erwirbt der Vorsorgenehmer einen Vorsorgeanspruch gegenüber der UBS Fisca, welcher gemäss den nachfolgenden Bestimmungen in den Ziff. 7 und 9 fällig wird.

Der Vorsorgenehmer kann mit UBS Fiscalife das gebundene Vorsorgesparen mit einer Risikoversicherung kombinieren. Vertragspartner der Risikoversicherung sind der Vorsorgenehmer und die «Zürich» Lebensversicherungs-Gesellschaft (nachfolgend Zürich Leben). Grundlage von UBS Fiscalife bilden die Vorsorgevereinbarung und der Versicherungsvertrag für die Vorsorge-Risikoversicherung, die Reglementsergänzung UBS Fiscalife, die Allgemeinen Bedingungen zur Vorsorge- Risikoversicherung der Zürich Leben im Rahmen von UBS Fiscalife sowie das vorliegende Reglement. Die Prämien für die Risikoversicherung werden dem UBS Fiscalife Konto direkt belastet.

2. Eröffnung und Führung des UBS Fiskalkontos

Im Auftrag des Vorsorgenehmers eröffnet die UBS Fisca ein auf den Vorsorgenehmer lautendes UBS Fiskalkonto bei UBS AG (nachfolgend UBS) und überträgt ihr die Kontoführung. Schliesst der Vorsorgenehmer mehr als eine Vorsorgevereinbarung mit UBS Fisca ab, darf die Summe der jährlichen Einlagen den maximal einzahlbaren Betrag gemäss Ziff. 4 nicht überschreiten. Das Aufteilen von bereits bestehendem Vorsorgeguthaben ist nicht möglich.

Für die Kontoführung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von UBS.

3. Einlagen

Einlagen können bei jeder Geschäftsstelle von UBS erfolgen und geltend als bei UBS Fisca getätigt. Einlagen können auch durch Überweisung auf das Postcheckkonto von UBS erfolgen; dabei sind auf dem Einzahlungsschein der Name des Vorsorgenehmers und die Nummer seines UBS Fiskalkontos anzugeben. Der Postabschnitt gilt als Quittung. Um steuerwirksam abzugsfähig zu sein, müssen Einlagen rechtzeitig, d.h. spätestens dann bei UBS Fisca eintreffen, dass die Verbuchung noch vor Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift ist ausgeschlossen.

4. Höhe und Zeitpunkt der Einlagen sowie Verzinsung

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlage auf das UBS Fiskalkonto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrags gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV3 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. UBS Fisca verzinst das Vorsorgeguthaben zu dem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz, der mind. dem jeweiligen Zinssatz für normale Sparkonten von UBS entsprechen muss und in geeigneter Form publiziert wird. Das Vorsorgeguthaben wird vom Einlage- bis zum Auszahlungstag gemäss Ziff. 9 verzinst. Die Zinsen werden jeweils auf den 31. Dezember von UBS im Auftrag der UBS Fisca direkt dem UBS Fiskalkonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

5. Zeichnung und Rückgabe von Anteilen am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest

Ergänzend oder alternativ zur Kontoanlage kann der Vorsorgenehmer Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest zeichnen lassen. Sollen bestehende Guthaben auf dem UBS Fiskalkonto und/oder die künftigen Einlagen ganz oder teilweise in Anteile

des Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest investiert werden, hat der Vorsorgenehmer UBS eine Anlageinstruktion zu erteilen. Der Mindesteinlagebetrag für eine Investition gemäss Anlageinstruktion beträgt CHF 200. Einlagen auf dem UBS Fiskalkonto von weniger als CHF 200, die jährlichen Zinsgutschriften sowie die Erlöse aus der Rückgabe von Anteilen des Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest werden von der Anlageinstruktion nicht erfasst. Diese Beträge können mittels eines gesonderten, individuellen Auftrags an UBS in Anteile an UBS (CH) Vitainvest investiert werden. Schüttet der Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest einen Ertrag aus, wird dieser umgehend in Anteile des Segments dieses Anlagefonds reinvestiert, welcher vom Vorsorgenehmer in der Anlageinstruktion vorgegeben worden ist.

Die Anlageinstruktionen hat der Vorsorgenehmer UBS einzureichen. UBS ist ermächtigt, diese Aufträge für UBS Fisca entgegenzunehmen und in deren Namen für Rechnung des Vorsorgenehmers auszuführen. Die im Namen von UBS Fisca gezeichneten Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest werden in ein UBS Fiscadepot eingebucht.

Der Vorsorgenehmer kann jederzeit den Auftrag erteilen, die von UBS Fisca für seine Rechnung gezeichneten Fondsanteile zurückzugeben. Den zugehörigen Auftrag hat er ebenfalls UBS einzureichen. Der Erlös wird dem UBS Fiskalkonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

Für Vorsorgenehmer, die UBS Fiscalife haben, legt UBS Fisca die Zinsgutschriften sowie die jährlichen Einlagen, reduziert um die darin enthaltenen jährlichen Prämien, sofort und automatisch im Namen von UBS Fisca für Rechnung des Vorsorgenehmers in Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest an. Eine Rückgabe der Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest ist im Falle von UBS Fiscalife vor Beendigung der Vereinbarung ausgeschlossen.

Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass Anlagen in Anlagefonds im Vergleich zur reinen Kontoanlage Kursschwankungen aufweisen, die sich mit zunehmendem Aktien- und Fremdwährungsanteil vergrössern. Der Vorsorgenehmer kann von Kursgewinnen profitieren, er muss aber auch allfällige Kursverluste tragen können. Mit Erteilung der Anlageinstruktion bestätigt der Vorsorgenehmer, dass ihm die mit dem Anlagegeschäft verbundenen Risiken bekannt sind.

6. Ordentliche Vorsorgedauer

Die Vorsorgevereinbarung endet beim Tod des Vorsorgenehmers, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Weist der Vorsorgenehmer bis spätestens zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug des Vorsorgeguthabens bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aufgeschoben werden. Der Vorsorgenehmer ist in diesem Fall berechtigt, Einlagen auf das UBS Fiskalkonto längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zu tätigen. Erhält UBS Fisca nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen, nachdem der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hat bzw. spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, sofern die Erwerbstätigkeit weitergeführt worden ist, Instruktionen betreffend Übertragung der Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest auf ein privates Wertschriften-depot und/oder Überweisung des Vorsorgeguthabens auf dem UBS Fiskalkonto, ist UBS Fisca berechtigt, die auf Rechnung des Vorsorgenehmers erworbenen Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest zurückzugeben und das Vorsorgeguthaben auf ein UBS Sparkonto zu übertragen, welches auf den Vorsorgenehmer lautet. UBS Fisca ist berechtigt, zu diesem Zweck im Namen des Vorsorgenehmers ein Sparkonto bei UBS zu eröffnen. Im Todesfall verkauft die Vorsorgestiftung allfällige Anteile an UBS (CH) Vitainvest, sobald sie Kenntnis vom Tod des Vorsorgenehmers erhalten hat und lässt den Erlös auf dem Fiskalkonto des Vorsorgenehmers gutschreiben.

7. Vorzeitiger Bezug und Auflösung

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters die Auflösung der Vorsorgevereinbarung, den Übertrag der Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest auf ein privates Wertschriftendepot und/oder die Auszahlung des Vorsorgeguthabens auf dem UBS Fiskalkonto zu verlangen.

Ein vorzeitiger Bezug des Vorsorgeguthabens ist bei Vorliegen eines schriftlichen Begehrens des Vorsorgenehmers, gegebenenfalls mit Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners, in folgenden Fällen möglich:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- c) wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der oblig. beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- d) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
- e) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- f) bei Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf selbstgenutztem Wohneigentum;
- g) bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf sowie für die Beteiligungen an selbstgenutztem Wohneigentum.

Bezüge zu Wohneigentumsförderungszwecken können bis fünf Jahre vor Erreichen des AHV Rentenalters, alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Das für Wohneigentumszwecke eingesetzte Vorsorgeguthaben wird von UBS Fisca gegen Vorlage der nötigen Dokumente und im Einverständnis des Vorsorgenehmers direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder bei Beteiligungen am Wohneigentum an die hieraus berechtigten Personen ausbezahlt.

Abgesehen von den Fällen gemäss Ziff. 7 Abs. 2 lit. b), f) und g) kann der Vorsorgenehmer wählen, ob Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest, welche UBS Fisca für Rechnung des Vorsorgenehmers erworben hat, auf ein privates Wertschriftendepot übertragen oder ob die Anteile zurückgegeben werden sollen. Die entsprechenden Instruktionen sind im Rahmen des Auszahlungsantrags zu erteilen. Bei einem vorzeitigen Bezug gemäss Ziff. 7 Abs. 2 lit. b), f) und g) erteilt UBS Fisca i.d.R. innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Gutheissung des Auszahlungsantrags den Auftrag, die für Rechnung des Vorsorgenehmers gezeichneten Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest zurückzugeben.

8. Begünstigtenordnung

Folgende Personen sind begünstigt:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte/eingetragene Partner;
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Eltern;
 4. die Geschwister;
 5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an UBS Fisca eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Abs. 1 lit. b) Note 2 genannten Begünstigten zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Personen gemäss Abs. 1 lit. b) Note 2, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgekommen ist, sind UBS Fisca schriftlich bekannt zu geben. Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft gemäss Abs. 1 lit. b) Note 2 geführt hat, hat innerhalb eines Monats nach dem Ableben des Vorsorgenehmers UBS Fisca gegenüber den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen.

Der Vorsorgenehmer hat zudem das Recht, durch schriftliche Mitteilung an UBS Fisca die Reihenfolge der Begünstigten nach Abs. 1 lit. b) Noten 3-5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt UBS Fisca das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.

9. Ausrichtung der Leistungen

Das gesamte Vorsorgeguthaben inkl. Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest wird mit Eintritt eines Beendigungs- bzw. Auflösungsgrundes gemäss Ziff. 6 bzw. 7 des Reglements fällig. Mit Ende der ordentlichen Vorsorgedauer gemäss Ziff. 6 hat die begünstigte Person gemäss Ziff. 8 gegenüber UBS Fisca einen Anspruch auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens und/ oder auf Übertrag der Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest auf ein privates Wertschriftendepot. Die Übertragung von Anteilen am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest und/oder die Überweisung des Vorsorgeguthabens auf dem UBS Fiskalkonto hat gemäss Ziff. 6 zu erfolgen.

Bei einem vorzeitigen Bezug gemäss Ziff. 7 kann der Vorsorgenehmer – abgesehen von den Fällen gemäss Ziff. 7 Abs. 2 lit. b), f) und g) – wählen, ob Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest, welche die UBS Fisca für Rechnung des Vorsorgenehmers erworben hat, auf ein privates Wertschriftendepot übertragen oder ob diese Anteile zurückgegeben werden sollen. Die entsprechenden Instruktionen hat der Vorsorgenehmer im Rahmen des Auszahlungsantrags zu erteilen.

Bei einem vorzeitigen Bezug gemäss Ziff. 7 Abs. 2 lit. b), f) und g) wird UBS Fisca i.d.R. innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Gutheissung des Auszahlungsbegehrens den Auftrag erteilen, die auf Rechnung des Vorsorgenehmers erworbenen Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest zurückzugeben.

Verheiratete/in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer haben für die Auszahlung gemäss Ziff. 7 Abs. 2 lit. c) - g) die schriftliche Zustimmung des Ehepartners/eingetragenen Partners beizubringen.

Der Vorsorgenehmer bzw. der Begünstigte hat UBS Fisca sämtliche für die Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs notwendigen Angaben zu machen und die geforderten Dokumente vorzulegen. UBS Fisca behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist UBS Fisca befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472ff. OR nach vorgängiger Rückgabe von auf Rechnung des Vorsorgenehmers erworbenen Anteilen am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest zu hinterlegen.

Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens und/oder der Übertrag von Anteilen am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest auf ein Wertschriftendepot unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Bei quellensteuerpflichtigen Auszahlungen, wird die Quellensteuer abgezogen.

10. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Das Vorsorgeguthaben kann vor Fälligkeit weder abgetreten, verpfändet noch verrechnet werden. Vorbehalten bleiben:

- die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die ganze oder teilweise Abtretung bzw. gerichtliche Zuspaltung des Vorsorgeguthabens, wenn der Güterstand bei einer Scheidung bzw. bei einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausser im Todesfall) aufgelöst wird.

11. Änderungen der Adresse und der Personalien

Änderungen der Adresse und der Personalien (insbesondere des Zivilstandes) des Vorsorgenehmers sind UBS mitzuteilen, welche UBS Fisca über die Änderung informiert. UBS Fisca und UBS lehnen jede Verantwortung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben zur Adresse oder zu den Personalien ab.

Der Vorsorgenehmer hat dafür besorgt zu sein, dass der Kontakt zwischen dem Vorsorgenehmer und UBS Fisca aufrechterhalten werden kann. Der Vorsorgenehmer kann zu diesem Zweck UBS

Fisca eine Vertrauensperson bekannt geben. Diese darf von UBS Fisca angegangen werden, falls der Kontakt zum Vorsorgenehmer nicht mehr hergestellt werden kann. Kann zum Vorsorgenehmer trotz Nachforschungen kein Kontakt mehr hergestellt werden, ergreift UBS Fisca diejenigen Massnahmen, welche in den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte vorgesehen sind.

12. Mitteilungen und Bescheinigungen

Sämtliche Mitteilungen und Belege von UBS Fisca an den Vorsorgenehmer erfolgen schriftlich an die letzte bei UBS vorgezeichnete Korrespondenzadresse.

Der Vorsorgenehmer erhält von UBS im Auftrag von UBS Fisca neben den üblichen Belegen jährlich eine Bescheinigung über die geleisteten Einlagen (Steuerbescheinigung).

13. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung geprüft. Entsteht aus Legitimationsmängeln oder Fälschungen ein Schaden, trägt ihn der Vorsorgenehmer, ausser UBS Fisca bzw. die für sie handelnde UBS hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

14. Korrespondenz des Vorsorgenehmers

Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers an UBS Fisca ist an UBS zu richten.

15. Änderungen

Der Stiftungsrat behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Diese werden in geeigneter Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt.

Vorbehalten bleiben Änderungen der dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen.

16. Änderung der Anlageinstruktion im Falle von Fondsfusionen bzw. -liquidationen oder Neuausrichtungen

Im Falle von Fondsfusionen bzw. -liquidationen oder Neuausrichtungen behält sich die Vorsorgestiftung vor, UBS zu beauftragen, die Anlageinstruktion des Vorsorgenehmers automatisch und kostenlos anzupassen, sofern der Vorsorgenehmer innert der ihm gesetzten Frist nicht von sich aus tätig wird, um seine Anlageinstruktion anzupassen.

17. Gebühren

UBS Fisca kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben Verwaltungsgebühren festlegen. Für besondere Bemühungen können Bearbeitungsgebühren erhoben werden, insbesondere im Falle eines Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

18. Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2009 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

¹⁾Die männliche Form umfasst auch die weibliche.